



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

GZ:BMWFJ-524600/0001-II/3/2013

Wien, am 10. April 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird;

Der Katholische Familienverband dankt für die Einladung und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung:

§ 8 Abs. 1 Z 1: Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte

Der Katholische Familienverband plädiert unverändert dafür, die Zuverdienstgrenze bei den Pauschalvarianten ersatzlos zu streichen. Die Umsetzung des gesellschaftspolitischen Ansatzes des Kinderbetreuungsgeldes – Kinderbetreuung ist "Arbeit", die abgegolten werden soll, wobei es unerheblich ist, ob die Kinder zu Hause oder außer Haus betreut werden – ist nur ohne Zuverdienstgrenze möglich. Jede Zuverdienstgrenze bedeutet eine Einschränkung der Wahlfreiheit und ein Hineinregieren in die Familien. Zudem verursacht die Einkommensprüfung einen enormen administrativen Aufwand.

Dass für die Ermittlung der Zuverdienstgrenze künftig nur mehr jene Kalendermonate herangezogen werden, in denen zur Gänze Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, bringt mehr Rechtssicherheit und wird ausdrücklich begrüßt. Da die Überprüfung der Zuverdienstgrenze rückwirkend erfolgt, regen wir an, diese Regelung rückwirkend mit 1.1.2010 einzuführen.

§ 9 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 Z 2 und 3: Anhebung der Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen KBG von € 6.100 auf € 6.400 pro Kalenderjahr.

Beim einkommensabhängigen KBG und bei der Beihilfe zum pauschalen KBG wird die Einkommensgrenze auf 6.400 € pro Kalenderjahr erhöht, um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG zu ermöglichen. Wir begrüßen diese Anhebung, wobei grundsätzlich zu überlegen ist, ob es nicht sinnvoller wäre, diese Zuverdienstgrenze über die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze zu definieren und nicht als Fixbetrag festzulegen; zumal die Anhebung von 6.100 € auf 6.400 € mit der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze begründet wird.

§26a – Änderung der gewählten Variante binnen 14 Tagen ab Antragstellung

Der Katholische Familienverband begrüßt die vorgesehene Flexibilisierung bei der Antragstellung, hält eine gewisse Modifizierung aber für zielführender. Derzeit sieht das Kinderbetreuungsgeldgesetz vor, dass die Wahl der Variante in jedem Fall bindend ist und nicht mehr geändert werden kann. Der Entwurf sieht nun vor, dass Eltern die gewählte Variante innerhalb von 14 Tagen ändern können. Der Katholische Familienverband bezweifelt, dass diese 14-tägige Frist unmittelbar nach der Antragstellung wirklich zielführend ist, zumal aus formalen Gründen absolut keine Notwendigkeit besteht, den Antrag unmittelbar nach der Geburt zu stellen. Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 6 Monate rückwirkend beantragt



Der Katholische
Familienverband Österreichs

werden. Überdies bedeutet diese 14-tägige Änderungsfrist nach Antragstellung wohl, dass der Antrag auf jeden Fall 14 Tage lang unbearbeitet bleibt, um sicher sein zu können, dass kein Änderungsantrag mehr kommt.

Da etwaige Irrtümer beim erstmaligen Ausfüllen des Antrages in der Regel wohl erst mit Erhalt der Mitteilung über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes bemerkt werden, hält es der Katholische Familienverband für zielführender, die Änderungsfrist von 14 Tagen nicht ab der Antragstellung, sondern ab Erhalt der Mitteilung über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu gewähren.

Regelmäßige Wertanpassung

Darüber hinaus regt der Katholische Familienverband eine regelmäßige Wertanpassung an. Das Kinderbetreuungsgeld wurde vor knapp 11 Jahren, mit 1.1.2002, eingeführt. Der Betrag für die Langvariante (30 + 6) beträgt seitdem unverändert 436 Euro pro Monat. Der damit verbundene Wertverlust von knapp 25 Prozent ist beträchtlich! Nur mit einer jährlichen Wertanpassung des Kinderbetreuungsgeldes wird den Familien signalisiert, dass ihre Leistungen auch entsprechend gewürdigt werden.

Der Katholische Familienverband – plädiert im Sinne der Wahlfreiheit – auch für die Beibehaltung der Langvariante (30+6).

Für den Katholischen Familienverband Österreichs

Rosina Baumgartner
Generalsekretärin

Alfred Trendl
Präsident